

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 4 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

-Einziehungsverfügung-

Die Stadt Mannheim als Straßenbaubehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) zieht eine öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche, Teilfläche von Flst.-Nr. 5753/6, Fritz-Huber-Straße in Mannheim-Schwetzingenstadt ein. Die einzuziehende Verkehrsfläche ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) wurde am 11.05.2023 im Amtsblatt der Stadt Mannheim öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 StrG Baden-Württemberg.

Die Einziehungsverfügung wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung, Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim, Widerspruch erhoben werden.

Mannheim, 14.09.2023
Stadt Mannheim
Christian Specht, Oberbürgermeister